

SLE - CONSULT



Stadtplanung
Landschaftsplanung
Erschließung

Begründung zum Bebauungsplan

„Krautfeld II“ 1. Änderung

**in der Gemarkung Michelbach
der Gemeinde Aarbergen**

Rheingau-Taunus-Kreis



Rechtsplan

02. September 2013

INHALTSVERZEICHNIS

1.0	ANLASS DER AUFSTELLUNG UND ÄNDERUNGSINHALTE	1
2.0	VERFAHREN	1
3.0	LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES	2
4.0	ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	3
5.0	VORGABEN DES REGIONALEN RAUMORDNUNGSPLANES	4
6.0	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	5
	ARTENLISTE STANDORTGERECHTER HEIMISCHER GEHÖLZE	10

1.0 Anlass der Aufstellung und Änderungsinhalte

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Krautfeld II“ setzt für den Geltungsbereich derzeit maximal zulässige Außenwandhöhen (AWH max) und Firsthöhen (FH max.) für das allgemeine Wohngebiet und das Sondergebiet fest.

Die Änderung wird notwendig, aufgrund von aufgetretenen Differenzen bei der Bewertung der Geschossigkeit des geplanten Gebäudes im SO zwischen Bauamt und Investor.

Aufgrund der ausgeprägten Hanglage des Grundstückes und geplanter Abgrabungen im Südosten wird nach Auffassung des Bauamtes eine IV-Geschossigkeit erreicht.

Weiterhin wird durch die nun aktuelle Planung des Altenwohnheims die bisher festgesetzte max. Firsthöhe von 13,00 m um ca. 40 cm überschritten, so dass auch hier im Zuge der ersten Änderung eine Anpassung erfolgen muss.

Die erste Änderung bezieht sich daher ausschließlich auf den Bereich des ausgewiesenen Sondergebietes. Das bereits rechtskräftige allgemeine Wohngebiet bleibt davon unberührt.

In der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes „Krautfeld II“ gelten somit die nachfolgenden Höhenbeschränkungen im SO:

maximal zulässige Firsthöhe	FHmax	=	13,50 m
maximal zulässige Gesamthöhe bei Flachdächern.	Hmax	=	13,50 m
maximal zulässige Außenwandhöhe bei Pultdächern	AWHmax	=	entfällt

Die zulässige Geschossigkeit wird mit IV Geschossen festgesetzt.
Die zulässige GRZ wird mit 1,6 festgesetzt.

Alle weiteren Vorgaben und Festsetzungen bleiben vollumfänglich erhalten.

2.0 Verfahren

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt.

Der Änderungsbereich umfasst weniger als 20.000 m².

Es wird kein Vorhaben vorbereitet oder begründet, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 gelten entsprechend.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird daher abgesehen.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Es wird unter Anwendung des § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung, abgesehen.

Bei der Beteiligung nach § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

3.0 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes umfasst insgesamt knapp 2,5 ha und liegt am östlichen Ortsrand von Michelbach.

Angrenzende Nutzungen: nördlich: Hauptstraße Michelbach (L 3373)
 südlich: landwirtschaftliche Fläche
 östlich: landwirtschaftliche Fläche / Gartengebiet
 westlich: Ortslage

Aktuelle Nutzung: landwirtschaftliche Fläche
 Ausgleichsfläche
 Wirtschaftswege

Übersichtsplan des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes
(ohne Maßstab):



Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst ca. 11.265 m².

Übersichtsplan des Geltungsbereichs der 1. Änderung (ohne Maßstab):









4.0 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Auszug aus dem Flächennutzungsplan (ohne Maßstab):



Legende

-  Wohnbaufläche § 5 (2) 1 BauGB
-  Sonstiges Sondergebiet § 5 (2) 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Altenheim, Altenpflege, betreutes Wohnen
-  Grünfläche § 5 (2) 5 BauGB,
Zweckbestimmung: Ortsrandeingrünung
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Boden, Natur und Landschaft [§ 5 (2) 10 BauGB]
-  Fläche für die Wasserwirtschaft § 5 (2) 7 BauGB
Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
-  Übernahme aus dem Landschaftsplan Erhaltung von Obstbäumen

In dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Aarbergen ist der Änderungsbereich bereits als Sondergebiet Zweckbestimmung „Altenheim, Altenpflege, Betreutes Wohnen“ nach § 5 (2) 1 BauGB dargestellt.





5.0 Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes

Auszug aus dem RPL 2010 (ohne Maßstab):



Legende:

Bestand/Planung

- | | |
|---|--|
|  | 3.4.1 Vorranggebiet Siedlung |
|  | 4.6 Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen |
|  | 4.5 Vorranggebiet für Natur und Landschaft |
|  | 10.1 Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft |

Der Regionalplan 2010 stellt das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dar, überlagert von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen.

Die vorgelegten Unterlagen zu der Aufstellung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes „Krautfeld II“ wurden vom RP Darmstadt aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft. Die Prüfung ergab, dass aus Sicht der Lufthygiene und des Kleinklimas keine Bedenken gegen die Aufstellung bestanden.

6.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

Zur besseren Übersicht sind die Änderungen in roter Schrift dargestellt.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB i. V. m. § 16 BauNVO

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung				
	§ 16 BauNVO				
Zulässige Nutzungen gemäß BauNVO	§ 19	§ 20	§ 20	Bauweise § 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 (2) BauNVO	Nutzungseinschränkungen zulässige Nutzungen
	Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ	Zahl der Vollgeschosse Z		
SO Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Altenheim, Altenpflege, Betreutes Wohnen § 11 BauNVO	0,6	1,6	IV	a abweichende Bauweise: Gebäude über 50 m Länge sind zulässig	Zulässig sind gem. § 9 (1) Nr. 9 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO die festgesetzten Nutzungen als besonderer Nutzungszweck der Flächen: - Seniorengerechtes / Betreutes Wohnen, - Alten- und Pflegeheim, - Kurzzeit- und Tagespflege, - Anlagen für Dienstleistungen zu sozialen und gesundheitlichen Zwecken, - Anlagen die sozialen Zwecken dienen, Gastronomie. Ausgeschlossen sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten.

2. Höhenlage der baulichen Anlage [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) 4 BauNVO sowie § 18 (1) BauNVO]

Es gelten die nachfolgenden Höhenbeschränkungen im SO:

- maximal zulässige Firsthöhe FHmax = 13,50 m
- maximal zulässige Gesamthöhe bei Flachdächern. Hmax = 13,50 m
- maximal zulässige Außenwandhöhe bei Pultdächern AWHmax entfällt

Definition und Ermittlung von Firsthöhen

Als maximal zulässige Firsthöhe **FH** sowie als maximal zulässige Gesamthöhe bei Flachdächern **H** gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum oberen Abschluss des Daches. Schornsteine und Antennen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Höhenbezugspunkt für die maximale Firsthöhe ist der Schnittpunkt der, der Erschließungsstraße zugewandten Außenwand des Gebäudes - in der Mitte der Fassade – mit dem natürlichen Gelände.

Abgrabungen können zugelassen werden. In diesem Fall ist der oben definierte Höhenbezugspunkt am geplanten Gelände zu bemessen (geplantes Gelände = natürliches Gelände – Abgrabung).

3. Größe der Baugrundstücke und Beschränkung der Wohnungszahl gem. § 9 (1) Nr. 3 und Nr. 6 BauGB

Sondergebiet:

Es sind keine Festsetzungen getroffen.

4. Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Krautfeld II“ gelten unverändert:

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

Gem. § 23 (3) BauNVO können Hauseingangsüberdachungen mit Auskragungen die im Plan festgesetzten Baugrenzen in geringem Maße überschreiten, sofern die Straßenbegrenzungslinie nicht überschritten wird.

5. Nebenanlagen gem. §§ 14 und 23 BauNVO und Stellplätze gem. § 12 BauNVO

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Krautfeld II“ gelten unverändert:

Einfriedungen, Stellplätze sowie selbstständige Gartenterrassen und sonstige Gartenanlagen wie Gartenhäuser und Trockenmauern sind auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Alle weiteren Nebenanlagen gem. § 14 (1) und § 23 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen. Nebenanlagen gem. § 14 (2) sind insgesamt zulässig.

6. Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 a und b BauGB für das Sondergebiet

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Krautfeld II“ gelten unverändert:

6.1. Umfang und Grad der Versiegelung der nicht durch Gebäude überstellten Grundstücksfläche [§ 9 (1) 20 BauGB]

Die Grundstückszufahrten und -zuwege sowie Stellplätze dürfen im Sinne der Eingriffsminimierung nur im unbedingt erforderlichen Umfang befestigt werden. Für die befestigten Teile der Grundstücksfreiflächen ist das anfallende Niederschlagswasser breitflächig in die belebte Bodenzone zu versickern. Es sind, sofern andere Erfordernisse, Bestimmungen und Vorschriften dem nicht entgegenstehen, teilversiegelnde Deck- und Tragschichten zu verwenden.

6.2. Nicht versiegelte Grundstücksflächen [§ 9 (1) 25 a BauGB]

Die nicht versiegelten Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch oder naturnah (begrünt, ohne gärtnerische Nutzung oder Pflege) anzulegen.

6.3 Pflanzgebote und Pflanzbindungen einschließlich Maßnahmen zur Entwicklung und zur Erhaltung [§ 9 (1) 25 a+b BauGB]

- a) Auf mindestens 20 % der Grundstücksfreifläche sind standorttypische Gehölze anzupflanzen. Hierbei ist je angefangener 200 m² Grundstücksfläche ein standortheimischer Laubbaum zu pflanzen. Davon ist mind. ein Baum im Vorgartenbereich, zur Straße hin anzupflanzen. Die nicht überbaubare Fläche im Vorgartenbereich ist mindestens zu 60 % gärtnerisch zu gestalten. Die Pflege der Gehölze ist im Winterhalbjahr durchzuführen. Es sind autochthone Pflanzen aus der aufgeführten Pflanzenliste zu wählen.
- b) Zur Ortsrandeingrünung ist eine Private Grünfläche (PG 1) mit Anpflanzungsgebot festgesetzt. Hier ist je lfd. 10 m Länge ein großkroniger Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum und mind. pro 5 m² ein Strauch zu pflanzen. Vorhandene Laub- oder Obstbäume sind anzurechnen.
- c) Zur Durchgrünung ist eine Private Grünfläche (PG2) mit Anpflanzungsgebot festgesetzt. Hier ist je lfd. 10 m Länge ein großkroniger Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum und mind. pro 3 m² ein Strauch zu pflanzen.
- d) Die Anpflanzung von autochthonen Bäumen und Sträuchern hat nach Maßgabe der Artenverwendungsliste des Bebauungsplanes zu erfolgen (Empfehlung). Diese ist als Anhang der Begründung beigelegt. Alle neu zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
- e) Alle Grün- und Freiflächen sind vor Beeinträchtigungen wie Verdichtungen, Befestigungen, Aufschüttungen, Ablagerungen, mech. Flächen- und Pflanzenschädigungen usw. freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

7. Solarenergieanlagen [§ 9 (1) 23 BauGB]

Solarenergieanlagen (solarthermische und photovoltaische Anlagen) sind zugelassen und werden ausdrücklich empfohlen.

8. Regenrückhaltebecken [§ 9 (1) 16 BauGB]

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Krautfeld II“ gelten unverändert.

9. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Anpflanzungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB als Kompensation für Eingriffe

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Krautfeld II“ gelten unverändert.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 (4) BauGB i. V. m. § 81 HBO

1. Bauform

1.1 Für das Plangebiet SO sind folgende Dachformen zulässig:

Pultdach, Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Flachdach; sowie hieraus abgeleitete Dachformen mit einer Dachneigung von

SO	0° - 40°
----	----------

Flachdächer können begrünt werden. Nicht zulässig sind Tonnendächer.

1.2 Dachaufbauten sind zulässig. Der seitliche Abstand der Aufbauten muss mindestens 1,50 m vom Ortgang betragen.

1.3 Als Bedachungsmaterial sind nur harte Materialien in den Farben Schwarz, Schiefergrau, Braun, Terrakotta und Rot zu verwenden.

1.4 Glänzende und reflektierende Dacheindeckungsmaterialien sind nur zulässig, wenn sie einer aktiven oder passiven Nutzung der Sonnenenergie dienen. Hier-von ausgenommen sind Glashausanbauten.
Parabolantennen sind farblich dem Dachdeckungsmaterial oder der sie umgebenden Materialien anzupassen. Pro Wohnung ist max. eine Parabolantenne zulässig.

1.5 Fassadenverkleidungen aus glänzenden/reflektierenden Materialien sowie abge-tönte oder verspiegelte Verglasungen sind nur zulässig, wenn sie einer aktiven oder passiven Nutzung der Sonnenenergie dienen.

2. Gestaltung der Grundstücksflächen und Grundstückseinfriedungen

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Krautfeld II“ gelten unverändert.

3. Sonstige Einrichtungen

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Krautfeld II“ gelten unverändert.

C. Aufnahme der Inhalte des Hessischen Wassergesetzes gem. § 9 Abs. 4 BauGB und Aufnahme der Satzungsregelung als Festsetzung in den Bebauungsplan gem. § 37 HWG (zu § 56 WHG)

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Krautfeld II“ gelten unverändert.

D. Sonstige Vorschriften, Hinweise, Empfehlungen, nachrichtliche Übernahmen

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Krautfeld II“ gelten unverändert.

E. Aufhebung von Inhalten rechtskräftiger Bebauungspläne

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Krautfeld II“ gelten unverändert.

F. Zuordnung von Eingriff und Ausgleich

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Krautfeld II“ gelten unverändert.

aufgestellt:

Aarbergen, den 02. September 2013


Bad Camberg, den 02. September 2013

Für die Gemeinde Aarbergen

SLE Consult
Rudolf-Dietz-Straße 13
65520 Bad Camberg


U. Scheliga
(Bürgermeister)




Egon Köhler
(Dipl.-Ing.)

Anlage: 1 Artenliste standortgerechter heimischer Gehölze

Anlage 1:

ARTENLISTE STANDORTGERECHTER HEIMISCHER GEHÖLZE

für die Gestaltung nicht überbauter Grundstücksflächen

Bodenansprüche: trocken = tro; frisch = fr, Feucht = fe

a)	GROSSE BÄUME (> 25 m)			
	Acer platanoides	- Spitzahorn	tro	fr fe
	Acer pseudoplatanus	- Bergahorn		fr
	Fagus sylvatica	- Buche		fr
	Fraxinus excelsior	- Esche	tro	fr fe
	Quercus petraea	- Traubeneiche	tro	fr
	Tilia cordata	- Winterlinde		fr
	Tilia platyphyllos	- Sommerlinde		fr fe
	Betula pendula	- Hängelbuche	tro	fr fe
	Populus tremula	- Zitterpappel	tro	fr fe
	Alnus glutinosa	- Schwarz-Erle		fr fe
	Salix alba	- Silber-Weide	tro	fr fe
	Salix fragilis	- Bruch-Weide		fr fe
	Salix caprea	- Hängekätzchen-Weide	tro	fr fe
	Carpinus betulus	- Hainbuche	tro	fr
b)	MITTLERE BÄUME (10-25 m)			
	Carpinus betulus	- Hainbuche	tro	fr fe
	Prunus avium	- Vogelkirsche		fr
	Corylus colurna	- Baumhasel	tro	fr fe
	Taxus baccata	- Gemeine Eibe	tro	fr
c)	KLEINE BÄUME (< 10 m)			
	Acer campestre	- Feldahorn	tro	fr
	Sorbus aucuparia	- Eberesche	tro	fr
	Sorbus aria	- Echte Mehlbeere	tro	fr
	Ulmus minor	- Gold-Ulme	tro	fr

d) **OBSTGEHÖLZE**

Äpfel

Erbacher Mostapfel
Haugapfel
Gelber Edel
Rote Sternrenette
Anhalter
Allendorfer Rosenapfel
Harberts Renette
Weilburger Apfel
Herrnapfel aus Waldgirmes
Landsberger Renette
Brettacher
Ontario
Schöner aus Boskoop
Oldenburger
Rheinischer Winterrambour
Rheinischer Bohnapfel
Jakob Fischer
Jakob Lebel
Roter Boskoop
Kaiser Wilhelm
Prinz Albrecht
Echter Prinz
Goldparmäne
Heuchelheimer Schneeapfel
Hammeldeinchen
Hessische Tiefenblüte
Friedberger Bohnapfel
Kloppenheimer Streifling
Jakob Lebel

Sauerkirschen

Lahnsteiner Süßweichsel
Filsener Glaskirsche

Süßkirschen

Kassins Frühe
Schneiders Späte Knorpelkirsche
Dönissens Gelbe Knorpelkirsche
Filsener Goldperle
Geisepitter
Perle von Filsen
Hängige
Simonis

Birnen

Pastorenbirne
Gräfin von Paris
Köstliche von Cherneu
Gellerts Butterbirne
Nordhäuser Winterforelle
Gute Graue
Oberösterreichische Weinbirne
Stuttgarter Geißhirtle
Philippsbirne
Williams Christbirne

Pflaumen

Wangenheims Frühzwetschge
Schönberger Zwetschge
Hauszwetschge
Auerbacher
Hanita
Bühler Zwetschge

e) **Sonstige Bäume**

Speierling
Walnuss
Ross- und Esskastanie

f) **GROSSE STRÄUCHER (> 7 m)**

Corylus avellana	- Hasel	tro	fr	fe
Crataegus laevigata	- Weißdorn (zweiggrifflig)	tro	fr	
Crataegus monogyna	- Weißdorn (eingrifflig)	tro	fr	
Salix caprea	- Salweide		fr	
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder			fe
Sambucus racemosa	- Traubenholunder	tro		fe
Frangula alnus	- Faulbaum	tro	fr	fe
Ligustrum vulgare	- Liguster	tro	fr	fe

g) **MITTLERE STRÄUCHER (1,5 - 7 m)**

Cornus sanguinea	- Hartriegel	tro	fr	fe
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen		fr	

	Lonicera xylosteum	- Rote Heckenkirsche		fr	
	Prunus spinosa	- Schwarzdorn/Schlehe	tro	fr	
	Rosa canina	- Hundsrose	tro	fr	
	Rosa pimpinellifolia	- Bibernelle	tro	fr	
	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball	tro	fr	
	Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball	tro	fr	
	Buxus sempervirens	- Buchsbaum		fr	fe
	Cornus mas	- Kornelkirsche		fr	
h)	KLEINE STRÄUCHER (< 1,5 m)				
	Rubus caesius	- Kratzbeere			
	Rubus fruticosus	- Brombeere	tro	fr	
	Rubus idaeus	- Himbeere	tro	fr	
i)	BODENDECKER				
	Hedera helix	- Efeu		fr	
	Vinca minor	- Kleines Immergrün		fr	
	Clematis vitalba	- Waldrebe		fr	
j)	SCHLINGPFLANZEN				
	Clematis vitalba	- Gemeine Waldrebe		fr	
	Hedera helix	- Efeu		fr	
	Lonicera periclymenum	- Wald-Geißblatt		fr	
	Parthenocissus inserta	- Jungfernrebe			

Pflanzenarten für die Fassadenbegrünung

Abkürzung: Standort: s = schattig hs = halbschattig so = sonnig

KLETTERHILFE NÖTIG ODER EMPFEHLENSWERT

über 10 m Höhe

Polygonum aubertii	- Knöterich	so	-	s
Parthenocissus quinquefolia	- Wilder Wein	so	-	hs
Aristolochia macrophylla	- Pfeifenwinde	hs		

5 bis 10 m Höhe

Clematis vitalba	- Gemeine Waldrebe	so	-	hs
Hydrangea petiolaris	- Kletterhortensie	hs		
Vitis coignetiae	- Weinrebe	s	-	hs
Vitis vinifera	- Weintraube	s	-	hs

bis 5 m Höhe

Lonicera heckrottii	- Feuer-Geißblatt	hs		
Lonicera tellmanniana	- Gold-Geißblatt	hs		
Humulus lupulus	- Hopfen	hs		
Lonicera caprifolium	- Jelänger-jelieber	hs		
Heimische Rosa-Arten	- Kletterrosen	hs		
Clematis vitalba	- Gemeine Waldrebe	so	-	hs

unterlegte Pflanzen sind Giftpflanzen, von deren Verwendung in sensiblen Bereichen wie Schule, Kindergarten etc. abgesehen werden sollte.

Folgende Giftpflanzen sind auf Spielplätzen grundsätzlich verboten:

Daphne mezereum	Seidelbast
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Laburnum anagyroides	Goldregen
Ilex aquifolium	Stechpalme

Quelle: Deutsches Grünes Kreuz

Für alle zu pflanzenden und zu erhaltenden Gehölze ist dauerhaft eine ausreichende Baumscheibe zu sichern und vor Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.